

Die Richtlinien des Landes Hessen zur Innovationsförderung vom 26. Januar 2006 (StAnz. S. 507), wurden überarbeitet. Neben redaktionellen Änderungen und Klarstellungen wurden vor allem im Teil II unter 1 und 2 Regelungen und Begrifflichkeiten aufgenommen, die den neuen Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation berücksichtigen. Zudem wurde berücksichtigt, dass auch künftig das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst auf der Basis der Innovationsrichtlinie fördern und EFRE-Mittel einsetzen wird. Die ursprünglichen Regelungen zur Förderung der Telearbeit wurden ganz gestrichen, da diese Maßnahme an Bedeutung verloren hat und hierfür Fördergrundsätze vorliegen. In Teil III wurden Regelungen zur Veröffentlichung der Vorhaben und der Namen der Zuwendungsempfänger aufgenommen.

Zur besseren Lesbarkeit wird nachstehend eine komplette Neufassung veröffentlicht.

Richtlinien des Landes Hessen zur Innovationsförderung

Teil I Richtlinienübersicht

1. Ziel der Förderung

Ziel der Technologie- und Innovationspolitik des Landes Hessen ist es, den Strukturwandel in der Wirtschaft durch Modernisierung zu meistern. Die zentralen wirtschaftspolitischen Aufgaben sind dabei die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit durch Innovationen, die Schaffung und Erhaltung zukunftssicherer Arbeitsplätze sowie der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen.

Das Land Hessen setzt dabei auf eine neue Ära der Innovationen – auf neue Technologien, Produkte, Produktionsverfahren und intelligente Dienstleistungen. Angestrebt wird ein höheres Innovationstempo durch die schnellere Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und technologischen Know-hows in marktfähige Produkte. Hierzu unterstützt das Land Hessen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie deren Einführung, Einrichtungen der Technologieinfrastruktur und des Technologietransfers wie Innovationszentren und technologieorientierte Gründerzentren und die Beschäftigung von Hochschul- und Fachhochschulabsolventen/innen als Innovationsassistenten/innen durch rückzahlbare und/oder nicht rückzahlbare Zuschüsse und Beteiligungskapital.

2. Inhalt der Richtlinien

Mit den Richtlinien werden verschiedene Förderangebote des Landes Hessen zur Innovationsförderung zusammengefasst.

Unter Teil II Einzelbestimmungen werden die Förderbestimmungen zu folgenden hessischen Programmen dargestellt:

1. Forschung, Entwicklung, Innovation sowie Wissens- und Technologietransfer
2. Aufbau, Erweiterung und Belebung von Innovationskernen (Forschungs-, Innovations- und Anwenderzentren, Laboratorien, Prüfeinrichtungen)
3. Inkubatoren und technologieorientierte Gründerzentren
4. Innovationsassistenten/innen
5. Beteiligungskapital für junge innovative Unternehmen

Der Teil III enthält die für alle Förderprogramme gleichermaßen geltenden allgemeinen Förderbestimmungen.

3. Fördergebiete

Vorhaben werden entsprechend den programmspezifischen Einzelregelungen in Teil II in ganz Hessen gefördert. Die Fördergebiete der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur (GA) sowie die Vorranggebiete für die Förderung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE-Vorranggebiete) werden besonders berücksichtigt.

Die Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe ergeben sich aus dem jeweils gültigen Rahmenplan. Es sind zurzeit (als C-Fördergebiet) der Werra-Meißner-Kreis sowie (als D-Fördergebiete) die kreisfreie Stadt Kassel, der Landkreis Kassel, der Schwalm-Eder-Kreis, der Landkreis Hersfeld-Rotenburg, der Landkreis Waldeck-Frankenberg, der Landkreis Fulda, der Landkreis Gießen und der Vogelsbergkreis.

EFRE-Vorranggebiete sind zurzeit die Regierungsbezirke Kassel und Gießen sowie im Regierungsbezirk Darmstadt der Odenwaldkreis, die Odenwaldgemeinden des Landkreises Bergstraße (Lautertal, Lindenfels, Fürth, Grasellenbach, Rimbach, Mörtenbach, Birkenau, Wald-Michelbach, Abtsteinach, Gorchheimertal, Hirschhorn, Neckarsteinach) und die Odenwaldgemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Modautal, Fischbachtal und Groß-Umstadt).

Soweit noch restliche Fördermittel nach Ziel 2 der Förderperiode 2000 bis 2006 aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung eingesetzt werden, gelten dafür anstelle der EFRE-Vorranggebiete weiterhin die Ziel-2-Fördergebiete der Richtlinienfassung vom 1. Februar 2006.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind entsprechend den programmspezifischen Einzelregelungen in Teil II je nach Vorhaben insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, Kommunen und andere Projektträger sowie Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen.

Nach der Definition der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. EG L 10/33 vom 13. Januar 2001) in Verbindung mit der Empfehlung der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EG L 124/36 vom 20. Mai 2003) werden kleine und mittlere Unternehmen (KMU) definiert als Unternehmen die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.

Kleine Unternehmen werden definiert als Unternehmen, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro haben.

Alle übrigen KMU sind mittlere Unternehmen.

Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die in der KMU-Empfehlung der EU-Kommission vom 06. Mai 2003 enthaltenen Berechnungsmethoden.

Diese Beurteilungskriterien dürfen nicht durch solche Unternehmen umgangen werden, die die Voraussetzungen für die Eigenschaft als kleine und mittlere Unternehmen zwar formal erfüllen, jedoch tatsächlich durch ein größeres oder mehrere größere Unternehmen kontrolliert werden. Es sind sämtliche rechtliche Gebilde auszuschließen, die eine wirtschaftliche Gruppe bilden, deren wirtschaftliche Bedeutung über die eines kleinen und mittleren Unternehmens hinausgeht.

Antragsberechtigt sind auch mittelständische Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu 50 Mio. € und mit höchstens 500 Mitarbeitern.

5. Zuständige Stellen

5.1. Ministerien

Zuständig für alle Fragen der Wirtschaftsförderung ist:

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL)
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden
Tel.: 0611 815-0
Fax.: 0611 815-2225
www.wirtschaft.hessen.de

Zuständig für alle Fragen der Förderung von Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen ist:

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK)
Rheinstr. 23-25
65185 Wiesbaden
Tel.: 0611 32-0
Fax: 0611 32-3550

5.2. Fördereinrichtungen

Förderanträge sind an die Investitionsbank Hessen zu richten, soweit nicht in Teil II besondere Regelungen getroffen sind.

Investitionsbank Hessen (IBH)
Schumannstraße 4-6
60325 Frankfurt am Main
Tel.: 069 133850-0
Fax.: 069 133850-7855
www.ibh-hessen.de

Investitionsbank Hessen (IBH)
- Niederlassung Wiesbaden -
Abraham-Lincoln-Straße 38-42
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 774-0
Fax.: 0611 774-7363

Investitionsbank Hessen (IBH)
- Niederlassung Kassel -
Kurfürstenstraße 7
34117 Kassel
Tel.: 0561 72899-0
Fax.: 0561 72899-7732

Investitionsbank Hessen (IBH)
- Niederlassung Wetzlar -
Schanzenfeldstraße 10
35578 Wetzlar
Tel.: 06441 4479-0
Fax.: 06441 4479-144 oder -155

5.3. Beratungszentrum für Wirtschaftsförderung

Das Land Hessen hat bei der HA Hessen Agentur GmbH für eine umfassende Information und die zielgerichtete individuelle Beratung von Unternehmen und Kommunen insbesondere zu den Förderangeboten des Landes, des Bundes und der EU das Beratungszentrum für Wirtschaftsförderung in Hessen eingerichtet. Anfragen können gerichtet werden an:

HA Hessen Agentur GmbH
Abraham-Lincoln-Str. 38-42
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 774-8335 oder -8253
Fax.: 0611 774-58335 oder 58253
e-Mail: info@hessen-agentur.de

6. Weitere Fördermöglichkeiten

Über die in Teil I Nr. 2. und in Teil II dargestellten Fördermaßnahmen hinaus bestehen folgende Förderangebote für innovative Unternehmen:

- Bereitstellung von Beteiligungskapital durch zurzeit folgende Beteiligungsgesellschaften:

MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft mbH

Hessen Kapital GmbH

Technologie-Finanzierungsfonds Hessen GmbH (TFH)

Mittelhessenfonds

Auskünfte erteilt die mit der Geschäftsbesorgung beauftragte
IBH-Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen mbH (BMH)
Schumannstraße 4-6
60325 Frankfurt am Main
Tel.: 069 133850-7841

- Betriebsberatung und Unternehmerschulung einschließlich Technologie- und Innovationsberatungen (siehe Richtlinien des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung) sowie zur Beratung zum Produktionsintegrierten Umweltschutz; Auskünfte erteilt das

RKW Hessen GmbH
Düsseldorfer Straße 40
65760 Eschborn
Tel.: 06196 9702-00
Fax.: 06196 9702-99
e-mail: eschborn@rkw-hessen.de
www.rkw-hessen.de

Weitere Fördermöglichkeiten stehen über die HA Hessen Agentur GmbH zur Verfügung. Diese Mittel dienen der Intensivierung des Technologietransfers, der Förderung von Innovationen vor allem in kleinen und mittleren Unternehmen sowie der Unterstützung des technologiepolitischen Dialogs zwischen Wirtschaft und Wissenschaft. Auskünfte erteilt die

HA Hessen Agentur GmbH
Abraham-Lincoln-Str. 38-42
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 774-8615
Fax.: 0611 774-8620
e-mail: info@hessen-agentur.de
www.hessen-agentur.de

Weitere Fördermöglichkeiten, wie die Förderung von betrieblichen Investitionen und von Infrastrukturen für die Ansiedlung und Entwicklung von Unternehmen sind den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung sowie den Richtlinien des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung zu entnehmen.

Darüber hinaus gewährt die Investitionsbank Hessen (siehe Teil I Nr. 5.) im Rahmen einer Kooperation mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen und Existenzgründer (siehe Richtlinie und Merkblatt zur Gründungs- und Wachstumsfinanzierung – GuW-Hessen).

Neben den aufgeführten Finanzierungshilfen besteht die Möglichkeit der Verbürgung von Bankkrediten im Rahmen von Landesbürgschaften und durch die Bürgschaftsbank Hessen GmbH, Abraham-Lincoln-Straße 38-42, 65189 Wiesbaden. Landesbürgschaften werden nach den Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien durch das Land Hessen für die gewerbliche Wirtschaft vergeben und von der Investitionsbank Hessen (siehe Teil I, Nr. 5.) bearbeitet.

Teil II Einzelbestimmungen

1. Forschung, Entwicklung, Innovation sowie Wissens- und Technologietransfer

1.1. Gegenstand der Förderung

Um die Einführung innovativer Produkte, Produktionsanlagen und Verfahren zu beschleunigen, fördern das Land Hessen und die HA Hessen Agentur GmbH in Einzelfällen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie technologieorientierte Demonstrationsvorhaben und Dienstleistungen durch Zuwendungen. Zudem werden Vorhaben gefördert, die den Wissens- und Technologietransfer beschleunigen.

Die Förderung soll zur Stärkung der Innovationskraft insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen.

Initiative und Verantwortung für das jeweilige Vorhaben verbleiben bei dem/der Antragsteller/in. Durch die Förderung soll das Risiko vermindert, dem/der Antragsteller/in aber nicht abgenommen werden.

1.2. Fördergebiet

Gefördert werden Vorhaben in ganz Hessen, insbesondere in GA- Gebieten sowie in EFRE-Vorranggebieten (s. Teil I, Nr. 3).

1.3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind insbesondere kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (siehe Teil I Nr. 4.) sowie Ingenieurbüros und ähnliche Freie Berufe, die ihre Betriebsstätte in Hessen haben, sowie Einrichtungen der technisch-wissenschaftlichen bzw. –wirtschaftlichen Infra-struktur.

Antragsberechtigt sind darüber hinaus Unternehmen mit Betriebssitz in Hessen, die gemeinsam mit mindestens einem anderen hessischen Unternehmen oder einer Einrichtung der wissenschaftlich-technischen Infrastruktur für Forschung und Entwicklung ein Vorhaben zur Entwicklung oder Demonstration eines innovativen Produkts oder Verfahrens oder einer technologieorientierten Dienstleistung durchführen (Verbundforschung).

Antragsberechtigt sind auch Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Verbände oder Kammern.

1.4. Verwendungszweck

Gefördert werden können

1.4.1. Forschungs-, Entwicklungs-, Innovationsvorhaben sowie Vorhaben des Wissens- und Technologietransferbereichs, Vorhaben zur Verbreitung und Anwendung von Ergebnissen aus Forschung und Entwicklung, Demonstrationsvorhaben

einschließlich Machbarkeitsstudien im Rahmen von Verbundforschungsaktivitäten oder Wissens- und Technologietransferaktivitäten, wenn sie in Hessen durchgeführt werden, insbesondere aus den Bereichen

- Informations- und Kommunikationstechnik, Multimedia,
- Mikrosystemtechnik, Optische Technologien,
- Umwelttechnik und ökologische Wirtschaft,
- Biotechnologie und Medizintechnik,
- Nanotechnologie, Neue Werkstoffe,
- Produktions- und Verfahrenstechnologien,

sowie aus Bereichen, die den Zielen des jeweils gültigen Forschungsrahmenprogramms der EU entsprechen..

Die Vorhaben sollen durch Erprobung oder Schaffung neuer oder neuartiger Produkte, Dienstleistungen, Produktionsanlagen und –verfahren den Stand der Technik in der Bundesrepublik Deutschland erhöhen.

Sie sollen technisch erfolversprechend sein und mittelfristig Aussicht auf Verwertung bieten.

Als zuwendungsfähig können die nachstehend aufgeführten Ausgaben anerkannt werden:

1. Personalausgaben (Forscher, Techniker und sonstige Personen, soweit diese mit dem Forschungsvorhaben beschäftigt sind);
2. Ausgaben für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig;
3. Ausgaben für Gebäude, sofern und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig;
4. Ausgaben der Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktionen zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurden und keine Absprachen vorliegen, sowie Ausgaben für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen;
5. zusätzliche Gemeinkosten, die unmittelbar durch das Forschungsvorhaben entstehen;
6. sonstige Betriebskosten einschließlich Ausgaben für Material, Lieferungen und Ähnliches, die im Zuge der Forschungstätigkeit unmittelbar entstehen.
7. Ausgaben, die für die Erstellung von Mustern und Prototypen anfallen.
8. Ausgaben für qualitätssichernde Maßnahmen, incl. Validierungen und Zertifizierungen Dritter soweit sie ursächlich in Bezug zum beantragten Projektziel stehen.

Zuwendungsfähig sind bei allen Vorhaben nur vorhabensbedingte zusätzliche Ausgaben.

Es können alle Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Betriebsführung unmittelbar für die Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens anfallen.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Grunderwerb, für die Beschaffung von Kapital (insbesondere Zinsen).

1.5. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird im Wege der Anteilfinanzierung als Zuwendung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Für die Förderung der Personalausgaben gelten Höchstbeträge,

- für Diplom-Ingenieure, Naturwissenschaftler und Vergleichbare mit Universitätsabschluss 62,20 €/Stunde, maximal € 9.952,00
- für Diplom-Ingenieure mit Fachhochschulabschluss, Techniker, Meister und Vergleichbare 46,30 €/Stunde, maximal € 7.408,00
- für Facharbeiter und Vergleichbare 35,50 €/Stunde, maximal € 5.680,00

jeweils pro Person und Monat als tatsächlich getätigt. Ein Monat entspricht dabei 160 geleisteten Arbeitsstunden.

Gemeinkosten sind hier pauschal inkludiert.

1.5.1. Forschungs-, Entwicklungs-, Innovationsvorhaben

Für die Förderung gelten die nachstehenden Fördersätze:

- Grundlagenforschung kann bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben gefördert werden.
- Industrielle Forschungsvorhaben können bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben gefördert werden.
- Experimentelle Entwicklungen können bis zu 25 % der förderfähigen Ausgaben gefördert werden.
- Studien über die technische Durchführbarkeit als Vorbedingung für Vorhaben der industriellen Forschung oder experimentellen Entwicklung können gefördert werden, wenn sie nachstehende Werte nicht überschreiten:
 - Bei KMU: 75 % der Studien zur Vorbereitung der industriellen Forschung und 50 % für Studien zur Vorbereitung der experimentellen Entwicklung.
 - Bei Großunternehmen: 65 % für Studien zur Vorbereitung der industriellen Forschung und 40 % für Studien zur Vorbereitung der experimentellen Entwicklung.

Die Obergrenzen für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können wie folgt erhöht werden:

- für Beihilfen an KMU kann die Intensität um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen erhöht werden.
- bis zu einer Obergrenze von 80 % ist ein Aufschlag von 15 Prozentpunkten zulässig, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 1. das Vorhaben betrifft die Zusammenarbeit zwischen wenigstens zwei eigenständigen Unternehmen. Eine solche effektive Zusammenarbeit gilt unter folgenden Umständen als gegeben:
 - Kein einzelnes Unternehmen darf mehr als 70 % der förderbaren Ausgaben bestreiten.
 - Für Großunternehmen gilt der Aufschlag nur, wenn sie mit wenigstens einem KMU zusammenarbeiten oder die Zusammenarbeit grenzüberschreitend ist, d.h. die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in wenigstens zwei Mitgliedstaaten ausgeführt werden.
 - Die Untervergabe von Aufträgen gilt nicht als Zusammenarbeit
- 2. oder das Vorhaben betrifft die Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung, insbesondere im Rahmen der Koordinierung nationaler F&E-Maßnahmen. Eine solche effektive Zusammenarbeit gilt unter den folgenden Umständen als gegeben:
 - Die Forschungseinrichtung trägt mindestens 10 % der förderbaren Ausgaben und
 - sie hat das Recht, die Ergebnisse der Arbeiten zu veröffentlichen, soweit sie von der Einrichtung durchgeführt wurden.
 - Die Untervergabe von Aufträgen gilt nicht als Zusammenarbeit. Im Falle der Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung gelten die in dem Gemeinschaftsrahmen festgelegten Beihilfemaximalintensitäten und Aufschläge nicht für die Forschungseinrichtung.
- 3. oder, nur im Falle der industriellen Forschung: Die Ergebnisse des Vorhabens werden auf technischen oder wissenschaftlichen Konferenzen weit verbreitet oder in wissenschaftlichen und technischen Zeitschriften veröffentlicht oder sind in Informationsträgern zugänglich (Datenbanken, bei denen jedermann Zugang zu den unbearbeiteten Forschungsdaten hat) oder sind durch gebührenfreie bzw. Open-Source-Software zugänglich.

Bei allen Vorhaben ist die gleichzeitige Förderung aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes, der Länder oder kommunaler Gebietskörperschaften zulässig in dem Maße, als dadurch die in der Nr. 1.5.1. genannten Fördersätze nicht überschritten werden.

1.6. Verfahren

Anträge, bei denen der Konsortialpartner ein Unternehmen ist, sind mit den erforderlichen Projektunterlagen vor Beginn des Vorhabens beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (siehe Teil I Nr. 5.) oder bei der von diesem beauftragten Stelle, der HA Hessen Agentur GmbH, (siehe Teil I Nr. 6.) einzureichen. Vorhaben dürfen nicht begonnen werden, bevor der erteilte Bewilligungsbescheid rechtswirksam geworden ist. Anträge von Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen sind beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst oder bei einer von diesem beauftragten Stelle einzureichen.

Wird das Vorhaben von mehreren Unternehmen oder mit einer Forschungs- und Entwicklungseinrichtung gemeinsam durchgeführt, so ist der Antrag vom Konsortialführer zu stellen. Die anderen Beteiligten sind zu nennen und die Kooperationsverträge vorzulegen. Sind mehrere Unternehmen beteiligt, so müssen mindestens die Hälfte von ihnen Betriebsstätten in Hessen haben.

Ausnahmen von der Sitzlandbestimmung können, insbesondere bei Zusammenarbeit mit ausländischen Unternehmen und Einrichtungen, im Einzelfall zugelassen werden.

Sofern für die Antragstellung externe Beratung oder Hilfestellung in Anspruch genommen wurde, ist dies im Antrag anzugeben.

Die bewilligende oder die von ihr beauftragte Stelle ist berechtigt, dritte Stellen mit der Antragsprüfung zu befragen.

Die Förderung des Landes Hessen kann auch ganz oder teilweise aus Mitteln der EU-Strukturfonds erfolgen. Auch in diesem Fall gelten die genannten Förderhöchstsätze.

1.7. Weitere Bestimmungen

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen des EG-Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. Nr. C 323 vom 30. Dezember 2006, S. 1) sowie diesen Richtlinien gewährt.

Die Ergebnisse der Fördermaßnahmen müssen für Dritte in geeigneter Form zugänglich sein.

2. Aufbau, Erweiterung und Belegung von Innovationskernen (Forschungs-, Innovations- und Anwenderzentren, Laboratorien, Prüfeinrichtungen)

2.1. Gegenstand der Förderung

Für den Aufbau, die Erweiterung und Belegung sowie für den Betrieb von Innovationskernen können Zuwendungen gewährt werden. Sie dienen der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft kleiner und mittlerer Unternehmen

Unter Innovationskernen sind insbesondere regional ausgerichtete Dienstleistungseinrichtungen (Forschungs-, Innovations- und Anwendungszentren; frei zugängliche Forschungsinfrastrukturen, wie Laboratorien und Prüfeinrichtungen und Breitbandnetzwerk-Infrastrukturen) zur Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen zu verstehen, die in Eigeninitiative der Wirtschaft, durch öffentliche Einrichtungen, oder in öffentlich-privater Partnerschaft entstehen und deren Ziel es ist, die Innovationskraft und Leistung und damit die Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaft zu steigern. Innovations-/Anwenderzentren unterstützen die Unternehmen z.B. durch Innovationsberatung und anwendungsnahe Entwicklungsleistungen, durch Informations- und Kooperationsvermittlung sowie durch Aus-, Fort- und Weiterbildung. Die Innovationszentren arbeiten dabei mit vorhandenen Anbietern derartiger Serviceleistungen eng zusammen.

Neben der Sensibilisierung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) für Markt- und Technologieentwicklungen und für die daraus resultierenden Chancen besteht eine wichtige Aufgabe von Innovationskernen darin, regionale Kooperationsnetzwerke zwischen KMU zu initiieren, zu strukturieren und zu betreuen.

2.2. Fördergebiet

Gefördert werden Vorhaben in ganz Hessen, insbesondere in GA-Gebieten sowie in EFRE-Vorranggebieten (s. Teil I, Nr. 3).

2.3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Träger von Innovationskernen. Diesen obliegt die Bereitstellung und der Betrieb der Räumlichkeiten und Anlagen, soweit dies nicht von einem Dritten wahrgenommen wird. Der Zugang zu Räumlichkeiten, Anlagen und Tätigkeiten des Innovationskerns muss unbeschränkt gewährt werden, und Nutzungsgebühren müssen den Kosten entsprechen.

2.4. Verwendungszweck

Gefördert werden die Ausarbeitung von Konzepten, der Aufbau, die Erweiterung und Belegung von Innovationskernen auf der Basis tragfähiger Konzepte sowie der Betrieb in den ersten fünf Jahren.

Gefördert werden können Ausgaben für Personal und Verwaltung, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit folgenden Tätigkeiten stehen: Werbung, um neue Unternehmen zur Mitwirkung zu gewinnen; Verwaltung der frei zugänglichen Anlagen; Organisation von Bildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Wissensvermittlung und Vernetzung der Mitglieder. Für die Förderung von Personalausgaben gelten Höchstbeträge, die mit der Zusendung des Antragsformulars mitgeteilt werden.

Gefördert werden nur neue Aktivitäten. Bereits laufende Maßnahmen können nicht gefördert werden.

Der Vorhabensträger, sofern er nicht selbst Betreiber ist, hat sicher zu stellen, dass eine öffentliche Ausschreibung für den Betrieb des Innovationskerns entsprechend der vergaberechtlichen Vorschriften durchgeführt wird. Nach dem Ablauf einer 15jährigen Bindungsfrist ist eine Gewinnabschöpfung nach der Ertragswertmethode (discounted cash flow-Methode) oder

nach der in den allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds festgelegten Methode (vgl. Ziffer 30-34 der Kommissionsentscheidung D/202083 vom 04.05.2005) durchzuführen. Die staatlichen Mittel, die den Trägern zur Verfügung gestellt werden, sind an die Abnehmer der Leistungen durchzureichen, da diese ausschließlich den Nutzern einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen dürfen. Die Leistungen der Innovationskerne werden i.d.R. zum Marktpreis erbracht; bei einer günstigeren Leistungsabgabe sind die beihilferechtlichen Rahmenbedingungen (insbesondere in Bezug auf de-minimis-Behilfen und die KMU-Freistellungsverordnung) zu beachten.

Alle Bekanntmachungen nach den Verdingungsordnungen oder nach vorgreiflichem EG-Vergaberecht sind in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD), bei der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Wilhelmstr. 24, 65183 Wiesbaden zu veröffentlichen (Pflichtbekanntmachung).

2.5. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird im Wege der Anteilfinanzierung als Zuwendung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Gefördert werden nur vorhabensbedingte zusätzliche Ausgaben.

Als zuwendungsfähig werden bei der Ausarbeitung von Konzepten höchstens 40.000 Euro anerkannt. Der Fördersatz beträgt in der Regel bei der Ausarbeitung von Konzepten bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Investitionszuschüsse für den Aufbau, die Erweiterung und Belegung von Innovationskernen betragen höchstens 15 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Investitionen in Gebäude, Maschinen und Ausrüstungen.

Der Fördersatz für den Betrieb von Innovationskernen beträgt maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Förderung des Anlaufbetriebs ist auf 5 Jahre befristet. Die Förderung wird i.d.R. degressiv fallend gestaffelt. In ausreichend begründeten Fällen, kann der Anlaufbetrieb bis zu 7 Jahren gefördert werden. Hierfür sind entsprechende Beweise und Begründungen einzureichen.

Ist der Vorhabensträger eine Hochschule oder außeruniversitäre Forschungseinrichtung richtet sich der Fördersatz nach dem Einzelfall.

In den genannten Fördersätzen sind eventuelle Zuschüsse aus den EU-Strukturfonds enthalten.

2.6. Verfahren

Anträge sind vor Beginn des Vorhabens beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (siehe Teil I Nr. 5.) oder bei der von diesem beauftragten Stelle einzureichen. In den Fällen, in denen die den Innovationskern tragende juristische Person von Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen getragen wird, sind die Anträge i.d.R. beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst oder bei der von diesem beauftragten Stelle einzureichen. Vorhaben dürfen nicht begonnen werden, bevor der erteilte Bewilligungsbescheid rechtswirksam geworden ist.

Der Antrag ist von der den Innovationskern betreibenden juristischen Person einzureichen.

Sofern für die Antragstellung eine externe Beratung oder Hilfestellung in Anspruch genommen wurde, ist dies im Antrag anzugeben.

Anträge auf eine Förderung des Aufbaus und des Betriebs von Innovationskernen können nur auf der Grundlage tragfähiger Konzeptionen gestellt werden.

Die bewilligende Stelle konsultiert vor der Entscheidung hinsichtlich des Bedarfs für den Aufbau, die Erweiterung und den Betrieb eines Innovationskerns und dessen inhaltliche Ausrichtung die regional zuständigen Kammer- und Unternehmerverbandsorganisationen, sofern der Antrag ohnehin nicht mit diesen abgestimmt ist.

2.7. Hinweis zur Notifizierung

Dieser Teil II.2 der Richtlinie (Aufbau, Erweiterung und Belegung von Innovationskernen) befindet sich zur Zeit im Notifizierungsverfahren bei der EU-Kommission in Brüssel nach Art. 88 Abs. 3 des EGV. Bevor die Kommission keine abschließende Entscheidung erlassen hat, kann diese Fördermaßnahme nicht durchgeführt werden.

3. Inkubatoren und technologieorientierte Gründerzentren

3.1. Gegenstand der Förderung

Mit der Förderung von Inkubatoren sollen Studierende, Absolventen und Wissenschaftliche Mitarbeiter einer Hochschule, die ein Gründungsprojekt in der sog. Pre-Seed/Seed-Phase verfolgen, Unterstützung in Form der Bereitstellung von Räumlichkeiten und Ausstattung sowie Beratung durch die Hochschule erhalten. Sie sollen ihre Geschäftsidee über die Startphase hinaus im Hochschulmilieu vorantreiben können, damit nach entsprechender Reife die Idee abschließend in einer Unternehmensgründung münden kann.

Mit der Förderung von technologieorientierten Gründerzentren sollen die Startbedingungen für technologieorientierte Existenzgründer und Jungunternehmer insbesondere durch die Bereitstellung funktionsgerechter Büro-, Labor- und Produktionsflächen zu günstigen Konditionen sowie zentraler Service- und Gemeinschaftseinrichtungen und die Bereitstellung umfassender Beratungsleistungen verbessert werden und damit zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft beitragen. Technologieorientierte Gründerzentren sind Ansprechpartner für das innovative Potenzial in der Region. Sie sollen die Unternehmen durch Kooperationsvermittlung zu Hochschulen, FuE-Einrichtungen u. a. unterstützen sowie den praxisbezogenen Technologietransfer fördern.

3.2. Fördergebiet

Inkubatoren und technologieorientierte Gründerzentren werden nur an hessischen Universitäts- und Hochschulstandorten unterstützt. Bei Bedarf/Nachfrage kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

3.3. Antragsberechtigte

Als Projektträger werden vorzugsweise hessische Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Gemeinden, Gemeindeverbände und Kreise gefördert. Juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, können mit kommunalen Trägern gleich behandelt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllt sind und dies vom Finanzamt anerkannt ist.

Träger können auch natürliche oder juristische Personen sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Sofern beim Träger andere Private beteiligt sind, muss der Anteil der kommunalen beziehungsweise steuerbegünstigten Beteiligten überwiegen. In diesem Fall ist eine Besicherung eventueller Haftungs- und Rückforderungsansprüche in geeigneter Form vorzusehen.

3.4. Verwendungszweck

Voraussetzung für die Förderung von Inkubatoren und technologieorientierten Gründerzentren ist ein ausreichendes Potenzial an gründungswilligen Hochschulangehörigen sowie technologieorientierten Existenzgründern/innen und Jungunternehmen. Die Standorte für technologieorientierte Gründerzentren müssen unter Berücksichtigung ihres Einzugsbereichs erwarten lassen, dass stetig geeignete technologieorientierte Existenzgründungen für das Zentrum nachwachsen. An den vorgesehenen Standorten oder in deren Einzugsbereich sollen sich noch keine vergleichbaren Einrichtungen befinden, es sei denn, die Einrichtungen sind ausgelastet. Bei Bedarf/Nachfrage kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

Inkubatoren und technologieorientierte Gründerzentren sind zielgruppengerecht mit technologieorientierten Existenzgründern/innen und Jungunternehmen zu belegen, die technisch anspruchsvolle Produkte oder Leistungen erstellen bzw. diese pilothaft anwenden (Technologieentwickler/innen und -anwender/innen). Die Räumlichkeiten und Zentrumsdienste sind den Gründern/innen in der Regel für fünf, möglichst aber nicht mehr als acht Jahre zur Verfügung zu stellen. Im Einzelfall kann davon abgewichen werden. Zulässig ist darüber hinaus die Vermietung von bis zu 20 % der Flächen an gründungs- und technologiebezogene Beratungsinstitutionen sowie Unternehmen, die zentrale Serviceleistungen und Gemeinschaftseinrichtungen für die im Zentrum ansässigen Unternehmen bzw. deren Personal zur Verfügung stellen. Eine Teilbelegung der Zentren mit Unternehmen, die der Gründerphase entwachsen sind, aber für die Gründer als Kooperations- oder Geschäftspartner wesentliche Vorteile erbringen, auch wenn sie nicht mittelständisch sind, ist möglich. Von diesen Unternehmen sind allerdings die marktüblichen Raum- bzw. Mietkosten zu verlangen. Der belegte Flächenanteil durch solche Unternehmen sollte allerdings nicht mehr als 40 % der Gesamtfläche des Zentrums betragen.

Darüber hinaus hat der Vorhabensträger in einem Konzept die angestrebten Ziele, Angebote und Maßnahmen sowie die Geschäfts- und Gebührenpolitik des technologieorientierten Gründerzentrums, die Abschätzung der Nachfrage und eine mehrjährige Wirtschaftlichkeitsberechnung darzulegen. Die Gesamtfinanzierung des technologieorientierten Gründerzentrums muss sichergestellt sein.

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben des Trägers für die Errichtung, den Um- und Ausbau sowie für die Erstausrüstung mit technologieorientierter Infrastruktur und Spezialeinrichtungen des technologieorientierten Gründerzentrums, soweit sie in ursächlichem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, zur Durchführung unbedingt erforderlich sind und den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen. Hierzu gehören die Bauausgaben und Baunebenausgaben. Bei den Baunebenausgaben handelt es sich um Ausgaben für Honorare für Architekten, und Ingenieure, soweit diese für die maßnahmenbezogene Entwurfs- und Ausführungsplanung anfallen. Hoch spezialisierte beziehungsweise unternehmensspezifische Ausstattung ist nicht förderfähig. Die Ausgaben für den Erwerb vorhandener Gebäude und die Erstausrüstung der notwendigen Gemeinschaftsräume und -einrichtungen können in die zuwendungsfähigen Ausgaben einbezogen werden.

Nicht zuwendungsfähig sind die Ausgaben des Grunderwerbs bzw. die anteiligen Grundstückskosten, reine Ersatzinvestitionen, Projektsteuerungskosten, Ausgaben für Veranstaltungen, Kreditbeschaffungskosten und Ausgleichsabgaben.

Der Vorhabensträger hat sicher zu stellen, dass eine öffentliche Ausschreibung für die Errichtung oder den Ausbau des Zentrums entsprechend den vergaberechtlichen Vorschriften durchgeführt wird. Ebenfalls ist der Betrieb des Zentrums entsprechend den vergaberechtlichen Vorschriften auszuschreiben. Nach dem Ablauf einer 15jährigen Bindungsfrist ist eine Gewinnabschöpfung nach der Ertragswertmethode (discounted cash flow-Methode) oder nach der in den allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds festgelegten Methode (vgl. Ziffer 30-34 der Kommissionsentscheidung D/202083 vom 04.05.2005) durchzuführen. Auf der Ebene der Nutzer werden die den KMU bereitgestellten Dienstleistungen nicht als Beihilfe angerechnet, sofern sie unter die „de minimis“-Obergrenze fallen.

Alle Bekanntmachungen nach den Verdingungsordnungen oder nach vorgreiflichem EG-Vergaberecht sind in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD), bei der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Wilhelmstr. 24, 65183 Wiesbaden zu veröffentlichen (Pflichtbekanntmachung).

3.5 Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung wird im Wege der Anteilfinanzierung durch Zuschüsse und/oder rückzahlbare Zuschüsse (zinslose Darlehen) als anteilige Projektförderung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den Merkmalen des Einzelfalls. Sie beträgt in der Regel zwischen 40 bis 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben; die rückzahlbaren Zuschüsse (zinslose Darlehen) werden mit ihrem Subventionswert eingerechnet. Die Höhe der Förderung von Inkubatoren richtet sich nach dem Einzelfall.

Soweit in der Zuwendung Zuschüsse aus den Europäischen Strukturfonds enthalten sind, gelten die Regelungen der Europäischen Strukturfonds. Bei kommunalen Zuwendungsempfängern wird die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Stellung im Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt.

Zuwendungsfähig sind auch die Mietzuschüsse, die einem Träger oder Investor des Gebäudes gewährt werden. Dies gilt auch, wenn sie als Einmalzahlung gewährt werden. Die Einmalzahlung ist mit dem jeweils gültigen EU-Referenzzinssatz auf den Basiszeitpunkt abzuzinsen. Die Zahlung von Mietzuschüssen kann auch dazu dienen, Vorhaben in einem sog. Public-Privat-Partnership-Modell zu realisieren, bei dem ein Investor das Objekt errichtet und an den Träger vermietet, bzw. selbst die Trägerfunktion übernimmt.

Zuwendungsfähig sind auch beratungs- und managementspezifische Personal- und Sachausgaben. Anerkannt werden Personalausgaben und Sachausgaben.

3.6 Verfahren

Der Antrag ist mit den erforderlichen Projektunterlagen vor Beginn des Vorhabens an das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst (Inkubatoren) bzw. an das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (technologieorientierte Gründerzentren) (siehe Teil I Nr. 5.) oder bei einer von diesen beauftragten Stelle einzureichen. Vorhaben dürfen nicht begonnen werden, bevor der erteilte Bewilligungsbescheid rechtswirksam geworden ist.

Aus den Antragsunterlagen soll hervorgehen, welche Nachfrage zu erwarten ist und wie sich – im Falle der Investitionsförderung – die Wirtschaftlichkeit der Investition im Überwachungszeitraum voraussichtlich entwickeln wird. Aus den Antragsunterlagen soll ferner hervorgehen, ob und wie sich das Projekt in ein vorhandenes regionales Entwicklungskonzept einfügt. Ggf. ist die Stellungnahme eines Regionalforums beizufügen. Die bewilligende Stelle kann vor der Entscheidung hinsichtlich des Bedarfs für ein technologieorientiertes Gründerzentrum und der inhaltlichen Ausrichtung die regional zuständige Kammer- und Unternehmensorganisation konsultieren.

Ggf. ist im Antrag aus dem Kreis der Antragsteller/innen eine Person als bevollmächtigt für das Antrags- und Bewilligungsverfahren zu benennen. Unabhängig davon gelten die Rechte und Pflichten aus dem Bewilligungsbescheid gegenüber allen Antragstellern/innen.

Sofern für die Antragstellung eine externe Beratung oder Hilfestellung in Anspruch genommen wurde, ist dies im Antrag anzugeben.

Die bewilligende oder die von ihr beauftragte Stelle ist berechtigt, dritte Stellen mit der Antragsprüfung zu befragen.

Der Förderzeitraum beträgt grundsätzlich 15 Jahre. Der Vorhabensträger muss die Leistungen gemäß dem Konzept für das technologieorientierte Gründerzentrum für die Dauer von 15 Jahren gewährleisten. Die Zuwendung ist durch Eintragung im Grundbuch abzusichern, soweit der Projektträger keine Gemeinde, kein Gemeindeverband oder Kreis ist.

3.7 Weitere Bestimmungen

Der Träger kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung des technologieorientierten Gründerzentrums sowie das Eigentum daran an natürliche oder juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, übertragen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Interessen des Trägers und die Förderzwecke gewahrt werden, indem der Träger ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung des Projektes behält.

Der Vorhabensträger ist berechtigt, die Zuwendung in Erfüllung des Zuwendungszwecks ganz oder teilweise an Dritte weiterzuleiten.

Der Träger ist in vollem Umfang für die richtlinienkonforme Abwicklung des Vorhabens verantwortlich und haftet dementsprechend dem Subventionsgeber für den Fall einer etwaigen Rückforderung.

Der Träger hat gegenüber dem Zuwendungsgeber jährlich über den Projektstand zu berichten und dabei insbesondere Angaben über die vermietete Fläche, die Zahl der Unternehmen und die Zahl der Arbeitsplätze vorzulegen.

Für die Förderung von Gründerzentren gilt Teil II Nr. 4. der Richtlinien des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung.

Für die einzelbetriebliche Förderung der in das technologieorientierte Gründerzentrum aufgenommenen Unternehmen wird auf Teil II Nr. 1 der Richtlinien des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung sowie auf die Darlehensprogramme der KfW Mittelstandsbank, der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Investitionsbank Hessen verwiesen.

4. Innovationsassistenten/innen

4.1. Gegenstand der Förderung

Das Land Hessen gewährt in den strukturschwachen Landesteilen Zuschüsse für die Beschäftigung von Hochschul- und Fachhochschulabsolventen/innen als Innovationsassistenten/innen zur Erhöhung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen sowie zur Umstellung auf umweltverträgliche Produkte oder Produktionsverfahren.

4.2. Fördergebiet

Gefördert werden Vorhaben in ganz Hessen, insbesondere in den Fördergebieten der GA sowie in den EFRE-Vorranggebieten (s. Teil I, Nr. 3).

4.3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (siehe Teil I Nr. 4.).

Die in der zu fördernden Betriebsstätte des Unternehmens überwiegend hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen müssen ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden. Die Fördervoraussetzungen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" gelten entsprechend.

Hinsichtlich der von der Förderung ausgeschlossenen Wirtschaftszweige gelten ebenfalls die Regelungen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" entsprechend. Von der Förderung ausgeschlossen sind unter anderem Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, des Baugewerbes, des Einzelhandels sowie des Transport- und Lagergewerbes.

In besonders begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

4.4. Verwendungszweck

Gefördert wird die Neueinstellung und Beschäftigung von Absolventen/innen einer Fachhochschule oder einer wissenschaftlichen Hochschule, die einen Studiengang im wirtschaftswissenschaftlichen, ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Bereich abgeschlossen haben und die in einem der Schwerpunkte

- Forschung und Entwicklung,
- Innovations-, Produktions- oder Umweltmanagement,
- Marketing oder
- Produktentwicklung einschließlich Produktionsvorbereitung und Design

arbeiten und zur qualitativen Verbesserung der Personalstruktur des geförderten Unternehmens beitragen sollen.

Nach ihrem letzten Studienabschluss oder nach einer wissenschaftlichen Tätigkeit in einer öffentlich-rechtlichen Forschungseinrichtung dürfen die Personen, deren Einstellung gefördert werden soll, noch nicht länger als 12 Monate berufstätig gewesen sein. Der Arbeitsvertrag muss für mindestens 12 Monate mit einer Probezeit von längstens 6 Monaten abgeschlossen werden. Der Arbeitsplatz des/der Innovationsassistenten/in muss sich im Fördergebiet befinden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Beschäftigungsverhältnisse von Absolventen/innen, die gleichzeitig Anteilseigner/in an den Unternehmen sind bzw. bei denen ein Familienmitglied ersten Grades Anteilseigner/in ist,
- Leih- sowie Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse mit weniger als 30 Wochenstunden,
- Beschäftigungsverhältnisse freier Mitarbeiter/innen,
- Beschäftigungsverhältnisse, die bereits vor der Antragstellung bestanden oder eingegangen wurden.

4.5. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung besteht aus einem Zuschuss in Höhe von

- 50 % des lohnsteuerpflichtigen Bruttogehalts der eingestellten Person, höchstens jedoch 20.000 Euro im ersten Jahr und
- 40 % des lohnsteuerpflichtigen Bruttogehalts der eingestellten Person, höchstens jedoch 10.000 Euro im zweiten Jahr.

Es werden maximal zwei Beschäftigungsverhältnisse pro Unternehmen innerhalb von drei Jahren gefördert.

Die Förderung wird als projektgebundener Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Der Zuschuss enthält ggf. auch Bundes- und EU-Mittel.

Die Förderung erfolgt als „de minimis“-Beihilfe. (siehe Teil III Nr. 6.).

4.6. Verfahren

Anträge sind vor der Einstellung des/der Innovationsassistenten/in schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Antragsvordruck bei der Investitionsbank Hessen (siehe Teil I Nr. 5.) zu stellen.

Dem Antrag ist eine Beschreibung der zu besetzenden Stelle mit Anforderungsprofil beizufügen.

Die Einstellung muss innerhalb von sechs Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheides erfolgt sein.

4.7. Weitere Bestimmungen

Die gleichzeitige Förderung von Personalausgaben des/der Innovationsassistenten/in nach diesem Programm und nach anderen projektbezogenen Förderprogrammen ist nicht möglich.

5. Beteiligungskapital für junge innovative Unternehmen

5.1. Gegenstand der Förderung

Das Land Hessen vergibt über die Investitionsbank Hessen Risikokapital in Form offener und stiller Beteiligungen an junge innovative Unternehmen zur Erhöhung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner Unternehmen.

5.2. Fördergebiet

Gefördert werden Vorhaben in ganz Hessen, insbesondere in den Fördergebieten der GA sowie in den EFRE-Vorranggebieten (s. Teil I, Nr. 3).

5.3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind kleine Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (siehe Teil I Nr. 4.), die zum Zeitpunkt der Beihilfengewährung weniger als 6 Jahre bestanden haben, und

bei dem begünstigten Unternehmen muss es sich zudem um ein innovatives Unternehmen handeln, d.h.
- mittels eines Gutachtens von einem externen Sachverständigen u. a. auf der Grundlage eines Geschäftsplans kann nachgewiesen werden, dass der Begünstigte in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickelt, die technisch neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig in der Europäischen Union wesentlich verbessert sind, und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolges in sich tragen

oder

- die FuE-Aufwendungen des begünstigten Unternehmens machen zumindest in einem der drei Jahre vor Gewährung der Beihilfe - oder im Falle eines neu gegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr im Rahmen des Audit des laufenden Geschäftsjahres - mindestens 15% seiner gesamten von einem externen Rechnungsprüfer beglaubigten Betriebsausgaben aus.

5.4 Verwendungszweck

Gefördert werden Maßnahmen zur Erhöhung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit.

Zu den förderfähigen Ausgaben zählen insb. Konzept- und Studienkosten, Personalkosten, Investitionen, Betriebsmittel, Markterschließungskosten, Ausbildungskosten und Kosten für Schutzrechte.

5.5. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung besteht in der Bereitstellung von offenem und stillem Beteiligungskapital.

Die Beihilfe beträgt nicht mehr als 1 Mio. EUR.

Der Begünstigte darf die Beihilfe nur einmal in dem Zeitraum empfangen, in dem er als junges innovatives Unternehmen anzusehen ist. Die Beihilfe darf zusätzlich zu anderen gemäß dem EG-Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. Nr. C 323 vom 30. Dezember 2006, S. 1) gewährten Beihilfen, durch die Verordnung (EG) Nr. 364/2004 oder eine Nachfolgeregelung freigestellten FuEuI-Beihilfen sowie von der Kommission genehmigten Beihilfen aufgrund der Leitlinien für Risikokapitalbeihilfen gewährt werden.

Andere als FuEuI- oder Risikokapitalbeihilfen dürfen dem Begünstigten erst drei Jahre nach Gewährung der Beihilfe für junge innovative Unternehmen gewährt werden.

5.6. Verfahren

Anfragen und Anträge sind zu richten an die mit der Geschäftsbesorgung beauftragte

IBH-Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen mbH (BMH)
Schumannstraße 4-6
60325 Frankfurt am Main

Tel.: 069 133850-7841

5.7. Weitere Bestimmungen

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen des EG-Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. Nr. C 323 vom 30. Dezember 2006, S. 1) sowie diesen Richtlinien gewährt.

Teil III Allgemeine Förderbestimmungen

Grundsätzlich gelten die folgenden allgemeinen Förderbestimmungen, sofern nicht in Teil II besondere Regelungen getroffen sind.

1. Die Zuwendung erfolgt auf Grundlage des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3138); des Gesetzes zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen der hessischen Wirtschaft vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 226); der Nichtamtlichen Neufassung des Hessischen Hochschulgesetzes unter Berücksichtigung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466) in der Fassung vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 713 sowie auf der Grundlage des jeweils geltenden Haushaltsgesetzes.

2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach den Richtlinien besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Finanzierungshilfen sind stets zusätzliche Hilfen. Sie sind erst dann vorzusehen, wenn andere öffentliche und private Finanzierungsmöglichkeiten in angemessenem und zumutbarem Maße genutzt worden sind. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt werden. Die Finanzierungshilfen werden nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt; die dauernde Unterstützung ist ausgeschlossen.

3. Der Förderung liegen die folgenden Bewilligungsbestimmungen zugrunde:

Für die Gewährung, die Auszahlung und die Rückzahlung von Zuwendungen, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gelten das Haushaltsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung, das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 28. Juli 2005 (GVBl. I. S. 591), die Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 LHO in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Hierbei sind insbesondere zu beachten:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO vom 13. März 2000 (StAnz. S. 1086), zuletzt geändert am 16. September 2002 (StAnz. S. 3798),
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk), Anlage 3 zu den VV zu § 44 LHO vom 13. März 2000 (StAnz. S. 1087, zuletzt geändert am 16. September 2002 (StAnz. S. 3798),
- Allgemeine Zinsbestimmungen (ZinsBest), Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO vom 11. April 2000 (StAnz. S. 1376), zuletzt geändert am 21. September 2004 (StAnz. S. 3219).

Bei der Erteilung von Aufträgen, außer bei der Förderung der gewerblichen Wirtschaft, sind die Verdingungsordnungen für freiberufliche Leistungen, für Leistungen oder für Bauleistungen (VOF, VOL, VOB) einschließlich der darin enthaltenen Vorschriften über EU-weite Ausschreibungen sowie zum öffentlichen Auftragswesen bekanntgemachte sonstige Vorschriften zu beachten. Freigrenzen für nicht förmliche Vergabeverfahren gelten in der bekanntgemachten Fassung. Voreingeführtes EG-Recht bleibt in allen Fällen unberührt (Siehe auch gemeinsamen Runderlass betr. öffentliches Auftragswesen vom 26. November 2007 – StAnz. 48/2007 S. 2386).

Alle Bekanntmachungen nach den Verdingungsordnungen oder nach vorgreiflichem EG-Vergaberecht sind in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) bei der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Wilhelmstr. 24, 65183 Wiesbaden, zu veröffentlichen (Pflichtbekanntmachung).

4. Für Vorhaben, die mit Zuschüssen nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gefördert werden, gelten zusätzlich die in dem jeweiligen Rahmenplan festgelegten Regelungen über Voraussetzung, Art und Intensität der Förderung.
5. Im Falle der Förderung mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für die regionale Entwicklung (EFRE) sind insbesondere folgende Bestimmungen zu beachten:
 - Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds in der jeweils aktuellen Fassung,
 - Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der jeweils aktuellen Fassung,
 - Verordnung (EG) der Kommission Nr. 1828/2006 vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates in der jeweils aktuellen Fassung,
 - Entscheidung der Kommission CCI 2007 DE 16 2 PO 005 vom 25. Juli 2007 zur Genehmigung des Operationellen Programms für die Interventionen der Gemeinschaft unter Beteiligung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Bundesland Hessen im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“,
6. Soweit die Programme den beihilferechtlichen Vorschriften der EU unterliegen, erfolgt die Förderung nach dem genehmigungsrechtlichen Status des jeweiligen Programms. Dies sind:
 - „De minimis“-Beihilfe: „De minimis“-Beihilfen werden im Rahmen der EG-Verordnung Nr. 1998/2006 vom 12. Dezember 2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf „de minimis“-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28. Dezember 2006 S. 5) vergeben. Danach kann ein Unternehmen innerhalb von drei Jahren „de minimis“-Beihilfen im Umfang von bis zu 200.000 Euro erhalten. Falls dieser Schwellenwert durch bereits erhaltene „de minimis“-Beihilfen erreicht ist bzw. durch die Förderung im Rahmen des jeweiligen Programms überschritten wird, ist eine Förderung nur mit besonderer Genehmigung der Europäischen Kommission möglich.
 - Freigestellte Beihilfen: Freigestellte Beihilfen werden im Rahmen der EG-Verordnung Nr. 70/2001 vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Verbindung mit der Verordnung Nr. 364/2004 der Kommission vom 25. Februar 2004 zur Änderung der Verordnung Nr. 70/2001 im Hinblick auf die Erstreckung ihres Anwendungsbereichs auf Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. L 10 vom 13. Januar 2001, S. 33) gewährt.
 - Genehmigte Beihilfen: Genehmigte Beihilfen werden im Rahmen von notifizierten Beihilferegulungen gem. Art. 88 Absatz 3 EG-Vertrag gewährt.

Bei „de minimis“-Beihilfen sind Informations- und Dokumentationspflichten vom Zuwendungsempfänger zu beachten; diese werden mit den Antragsformularen und Bewilligungsbescheiden mitgeteilt.
7. Bei Zuwendungen an Unternehmen muss der/die Antragsteller/in zum Zeitpunkt der Gewährung der staatlichen Finanzierungshilfe die zu fördernde Betriebsstätte in Hessen haben. Er/sie soll außerdem seinen steuerlichen Sitz im Land Hessen haben.

Der/die Antragsteller/in muss kreditwürdig sein. Die Personen der Geschäftsleitung müssen über ausreichende fachliche und kaufmännische Erfahrungen verfügen und fähig sein, das zu fördernde Unternehmen zu führen.
8. Anträge sind vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (Arbeitsvertrag bei Teil II Nr. 5.) zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.

Vorhaben nach Teil II Nr. 1. bis Nr. 3. dürfen nicht begonnen werden, bevor der erteilte Bewilligungsbescheid rechtswirksam geworden ist. Auf Antrag kann in Einzelfällen eine Ausnahme von diesem Refinanzierungsverbot erteilt werden, bei kommunalen Vorhaben nur dann, wenn die Zuwendung mit mindestens 50 % aus EU-Mitteln kofinanziert wird.
9. Eigenleistungen und Sachleistungen können als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn sie belegmäßig nachgewiesen sind und ihr Wert von einer unabhängigen Stelle geprüft werden kann. Im Falle der Anerkennung von Eigenleistungen oder Sachleistungen darf der Gesamtbetrag der Förderung die zuwendungsfähigen Ausgaben ohne die darin enthaltenen Eigenleistungen und Sachleistungen nicht überschreiten.
10. Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn im Einzelfall die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 12.500 Euro und die Zuwendung mindestens 5.000 Euro beträgt.

11. Für investive Projekte ist Fördervoraussetzung, dass die zweckentsprechende Nutzung in einem angemessenen langen Zeitraum sichergestellt und die Wirtschaftlichkeit (betriebswirtschaftliche Effizienz unter Einschluss der Förderung) des Vorhabens nachgewiesen wird. Die mit der erhaltenen Zuwendung erstellten Anlagen müssen im Eigentum des Zuwendungsempfängers verbleiben oder die bestimmungsgemäße Nutzung der Anlage muss durch Grunddienstbarkeiten gesichert sein. Ausnahmen hiervon können auf Antrag zugelassen werden, wenn der Verwendungszweck durch die Veräußerung nicht gefährdet wird.
12. Vorhaben gemäß Teil II Nr. 4. dürfen nach Antragstellung begonnen werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf die Förderung begründet wird.
13. Die Verwendung der Zuwendungen für den im Antrag angegebenen Zweck wird von der bewilligenden oder einer von ihr beauftragten Stelle überwacht. Eine Änderung des Verwendungszwecks bedarf der vorherigen Zustimmung der bewilligenden Stelle.

Der/die Antragsteller/in hat in jede von der bewilligenden oder einer von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen. Das Prüfungsrecht gilt auch für Prüfungen der Rechnungshöfe des Landes Hessen, des Bundes und der Europäischen Union.
12. Bei den Zuwendungen handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I, S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.
13. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit der Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz ihr oder sein Name sowie Angaben über das Vorhaben und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form veröffentlicht werden können.
14. Erstattungs-fähige Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft. Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien vom 26. Januar 2006 (StAnz. 2006, S. 507).

Wiesbaden, 20. März 2009

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
II 5-074 h 02 07#002

Diese Richtlinie ist im Staatsanzeiger des Landes Hessen, Nr. 15, Seite 874 ff, veröffentlicht

Berichtigung der Richtlinien des Landes Hessen zur Innovationsförderung

Die am 20.3.2009 im Staatsanzeiger des Landes Hessen, Nr. 15, Seite 874 ff, veröffentlichten Richtlinien des Landes Hessen zur Innovationsförderung werden wie folgt berichtigt:

1.) Teil I, Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind entsprechend den programmspezifischen Einzelregelungen in Teil II je nach Vorhaben insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, Kommunen und andere Projektträger sowie Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen.

Nach der Definition der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), ABl. L 214 vom 9. August 2008, S. 3 werden kleine und mittlere Unternehmen (KMU) definiert als Unternehmen die

– weniger als 250 Personen beschäftigen und

- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.

Kleine Unternehmen werden definiert als Unternehmen, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro haben.

Alle übrigen KMU sind mittlere Unternehmen.

Diese Beurteilungskriterien dürfen nicht durch solche Unternehmen umgangen werden, die die Voraussetzungen für die Eigenschaft als kleine und mittlere Unternehmen zwar formal erfüllen, jedoch tatsächlich durch ein größeres oder mehrere größere Unternehmen kontrolliert werden. Es sind sämtliche rechtliche Gebilde auszuschließen, die eine wirtschaftliche Gruppe bilden, deren wirtschaftliche Bedeutung über die eines kleinen und mittleren Unternehmens hinausgeht.

Antragsberechtigt sind auch mittelständische Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu 50 Mio. € und mit höchstens 500 Mitarbeitern.“

2.) Teil II, Nr. 1.7 und 5.7 erhalten folgende Fassung:

„Weitere Bestimmungen:

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), ABl. L 214 vom 9. August 2008, S. 3, sowie diesen Richtlinien gewährt.“

3.) Teil III, Nr. 6, zweiter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„- Freigestellte Beihilfen: Freigestellte Beihilfen werden im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine) ABl. L 214 vom 9. August 2008, S. 3, gewährt.“

Wiesbaden, 9. April 2009

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
II5-074-h-02-07#002

Diese Berichtigung ist im Staatsanzeiger Nr. 18, Seite 1022 ff, veröffentlicht